

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache	Nr.: IX /136.2
Beschluss der Regionalversammlung Süd Hessen zur Drs. Nr. IX / 136.1	5. März 2021

Antrag des Zweckverbands „Interkommunales Gewerbegebiet LIMES“ auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Süd Hessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) für den Planbereich „Gewerbegebiet Limes - Erweiterung West“ in dem Ortsteil Langen-Bergheim der Gemeinde Hammersbach

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. IX / 136.1

- I. Auf Antrag des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Limes vom 12. Oktober 2020 wird die Abweichung von Ziel Z10.1-10 des Regionalplans Süd Hessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 - Vorranggebiet für Landwirtschaft - nach Maßgabe der Antragsunterlagen, der unter Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen sowie des als Anlage beigefügten Lageplans, der Bestandteil dieser Entscheidung ist, zugelassen.
- II. Die Zulassung der Abweichung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 1. Im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens ist spätestens mit dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans FrankfurtRheinMain nachzuweisen, dass eine ausreichende quantitative und qualitative Grundwasserversorgung des Bau- bzw. Sondergebiets der Erweiterung West gewährleistet ist.
 2. Spätestens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist vorzusehen, dass Niederschlagswasser zugunsten einer ausreichenden Grundwasserneubildung versickert wird; da der vorhandene Boden nur eingeschränkt versickerungsfähig ist, sind dabei ausreichend groß dimensionierte Rückhalteeinrichtungen und Notüberläufe vorzusehen. Es ist zu prüfen, ob eine Aufbereitung des zu versickernden Niederschlagswassers erforderlich ist.

Die Planung ist mit dem Dezernat IV/F 42.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost - des Regierungspräsidiums Darmstadt abzustimmen.

3. Erforderliche Änderungs- und/oder Optimierungsmaßnahmen im Bereich der klassifizierten Straßen sind planungsrechtlich bezüglich der Rampen der Anschlussstelle Hammersbach der Bundesautobahn BAB 45 mit der Autobahn GmbH abzustimmen.
4. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Sicherung der Erschließung im Sinne der Ziffern II.2 und II.3 abzusichern und - jedenfalls bei alleiniger erschließungsbedingter Veranlassung - durch den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Limes baulich umzusetzen sowie zu finanzieren.
5. Die Maßnahmen zur Sicherung der Erschließung im Sinne der Ziffern II.2 und II.3 sind vor Aufnahme der Nutzung des ersten Gebäudes fertigzustellen und für den Verkehr freizugeben.
6. Spätestens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass die bestehende Kläranlage des Abwasserverbandes Oberes Krebsbachtal in der Lage ist, das zusätzlich anfallende Abwasser aufzunehmen.
7. Spätestens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist durch geeignete Untersuchungen nachzuweisen, dass ein Vorkommen der geschützten Art des Feldhamsters im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Für die Richtigkeit:

gez.: Conny Scheuermann
Schriftführerin

Anlage 1: Fläche, für welche die Abweichung zugelassen werden kann

